

685 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1981 zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Übermittlungsstellen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977, BGBl. Nr. XXXXXXXX, über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe sind die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgerichte.

(2) Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ist der Antragsteller nicht eigenberechtigt, so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Antragstellers seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Wien ist als Übermittlungsstelle für die Bezirke I bis XX das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, für die Bezirke XXI und XXII das Bezirksgericht Floridsdorf und für den Bezirk XXIII das Bezirksgericht Liesing zuständig.

§ 2. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, können die in § 1 bezeichneten Übermittlungsstellen zur Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe im Sinn des in § 1 genannten Übereinkommens nach den folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.

§ 3. (1) Anträge auf Verfahrenshilfe im Sinn des § 2 sind schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Sie haben die für ihre Beurteilung erforderlichen Angaben, vor allem über das Verfahren, für das Verfahrenshilfe beantragt wird, und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu enthalten.

(2) Den Anträgen sind alle für ihre Beurteilung erforderlichen Unterlagen, vor allem ein behördliches Zeugnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers im Sinn des Art. VIII § 2 des Verfahrenshilfegesetzes, BGBl. Nr. 569/1973, beizufügen.

(3) Anträge und Unterlagen sind in einer der Amtssprachen der ausländischen Empfangsstelle abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen. Ist demnach eine Übersetzung erforderlich und kann sie vom Antragsteller wegen dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht beigelegt werden, so hat die Übermittlungsstelle von Amts wegen eine Übersetzung zu beschaffen; die Kosten hierfür hat der Bund zu tragen.

§ 4. (1) Die Übermittlungsstelle hat zu prüfen, ob der Antrag und seine Beilagen den Erfordernissen des § 3 entsprechen, und dem Antragsteller erforderlichenfalls behilflich zu sein. Beglaubigungen sind nicht notwendig.

(2) Die Übermittlungsstelle hat den Antrag und seine Beilagen an die ausländische Empfangsstelle unmittelbar im Weg des Bundesministeriums für Justiz weiterzuleiten; dieser Weg ist auch bei einem weiteren Verkehr mit dieser ausländischen Empfangsstelle einzuhalten.

(3) Erscheint der Übermittlungsstelle der Antrag offensichtlich mutwillig, so hat sie seine Übermittlung abzulehnen.

§ 5. (1) Empfangsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe ist das Bundesministerium für Justiz.

(2) Das Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle hat die ihm von ausländischen Übermittlungsstellen übermittelten Anträge auf Verfahrenshilfe samt Unterlagen dem für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Gericht zu übersenden.

§ 6. (1) Die Gewährung der Verfahrenshilfe umfaßt in den dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe und diesem Bundesgesetz unterliegenden Fällen stets auch die vorläufig unentgeltliche Beigelegung eines Rechtsanwalts im Sinn des § 64 Abs. 1 Z 3 der Zivilprozeßordnung. Bewilligt das Gericht die

Verfahrenshilfe, so hat es nach § 67 der Zivilprozessordnung vorzugehen und dem Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle Namen und Anschrift des zum Vertreter des Antragstellers bestellten Rechtsanwalts zu berichten. In jedem Fall hat es dem Bundesministerium für Justiz eine Ausfertigung seiner Entscheidung über den Antrag vorzulegen. Übersetzungen und Beglaubigungen sind nicht notwendig.

(2) Das Bundesministerium für Justiz als Empfangsstelle hat die ausländische Übermittlungsstelle von der Entscheidung über den Antrag zu verständigen.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Europäische Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 8. Dieses Bundesgesetz schließt die Anwendung anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder Übungen, nach denen Anträge auf Verfahrenshilfe übermittelt werden können, nicht aus.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Zweck des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, dessen Ratifizierung unter einem vorbereitet wird, ist es, Personen, die in einem der Vertragsstaaten leben und an einem gerichtlichen Verfahren in einem anderen der Vertragsstaaten beteiligt sind, die Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe zu erleichtern: Der Antragsteller kann seinen Antrag bei einer „Übermittlungsstelle“ des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einbringen. Dieser übermittelt den Antrag der „Empfangsstelle“ des anderen Staates, die ihn dann an das für die Entscheidung über den Antrag zuständige Gericht dieses anderen Staates weiterleitet. Während dieser Vorgangsweise sind die Behörden dem Antragsteller und auch einander behilflich, damit der Antrag ordentlich geprüft und rasch erledigt werden kann.

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens ist ein Bundesgesetz nach Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich. Die Kosten, die Österreich dadurch entstehen werden, werden vergleichsweise sehr gering sein: Außer einem so gut wie nicht ins Gewicht fallenden Mehraufwand der Gerichte werden sie sich auf allfällige geringfügige Auslagen für die Herstellung von Übersetzungen beschränken.

Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind so weit wie möglich denen des Bundesgesetzes vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durch-

führung des (New Yorker) Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, BGBl. Nr. 316/1969, nachgebildet. Auch dort waren nämlich auf Grund des Übereinkommens Übermittlungsstellen und eine Empfangsstelle einzurichten und Bestimmungen über deren Aufgaben zu erlassen.

Zu § 1:

Wie im Durchführungsgesetz zum New Yorker Übereinkommen werden auch hier als Übermittlungsstellen die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgerichte bestimmt und ihre Zuständigkeit festgelegt.

Zu § 2:

Hier wird der Anspruch verfahrenshilfebedürftiger Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland auf Inanspruchnahme der Übermittlungsstellen zur Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe festgelegt.

Zu § 3:

Hier wird festgelegt, welchen Erfordernissen Anträge auf Verfahrenshilfe unterliegen (Abs. 1), welche Unterlagen ihnen anzuschließen sind (Abs. 2) und in welcher Sprache Anträge und Unterlagen verfaßt zu sein haben (Abs. 3); alle diese Vorschriften gründen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens.

Da von der ausländischen Empfangsstelle bzw. dem ausländischen Gericht, das über die Gewäh-

rung der Verfahrenshilfe entscheidet, stets ein behördliches Zeugnis über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers verlangt werden wird, wird in Abs. 2 vorgeschrieben, ein solches Zeugnis anzuschließen, das innerstaatlich nicht notwendig wäre, das aber eben wegen allfälliger ausländischer Erfordernisse im Verfahrenshilfegesetz vorgesehen wurde.

Die Bestimmung des Abs. 3 über die Sprache bzw. die Übersetzungen der Anträge und Unterlagen gründet sich auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Übereinkommens (zu Buchstabe b hat Österreich den im Art. 13 dieses Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt erklärt). Da es sich stets um verfahrenshilfebedürftige Antragsteller handelt, wird bestimmt, daß Übersetzungen, soweit sie erforderlich sind, aber vom Antragsteller wegen dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht beigestellt werden können, von Amts wegen zu beschaffen und die Kosten hierfür vom Bund zu tragen sind; dies ist unter dem Aspekt des erleichterten Zugangs zum Recht gerechtfertigt.

Zu § 4:

Hier wird die Vorgangsweise der Übermittlungsstelle festgelegt; sie entspricht den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens.

Daß die Übermittlungsstelle die Übermittlung eines Antrags, der ihr offensichtlich mutwillig erscheint, ablehnt, entspricht dem Art. 3 Abs. 1 letzter Satz des Europäischen Übereinkommens. Dieser Versagungsgrund liegt dann vor, wenn offensichtlich ist, daß der Antragsteller bei vernünftiger Überlegung der Situation damit rechnen muß, daß der Antrag abgewiesen wird, weil entweder seinem Begehren — sei es wegen mangelnder Schlüssigkeit, sei es aus anderen klar zutage liegenden Gründen — erst gar nicht stattgegeben werden würde oder — selbst wenn ihm stattgegeben werden würde — es jedenfalls (etwa wegen offener Zahlungsunfähigkeit des Verfahrensegners) nicht realisierbar sein würde. Insofern hat dieser Versagungsgrund sein innerstaatliches Gegenstück in § 63 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz ZPO. Das Verfahren und allfällige Rechtsmittel richten sich — wie im übrigen auch bei der sonstigen Vorgangsweise der Übermittlungsstelle — nach den Bestimmungen der Zivilverfahrensvorschriften.

Zu § 5:

Wie im Durchführungsgesetz zum New Yorker Übereinkommen wird auch hier als Empfangsstelle das Bundesministerium für Justiz bestimmt und die Vorgangsweise der Empfangsstelle festgelegt.

Zu § 6:

Ähnlich wie im Durchführungsgesetz zum New Yorker Übereinkommen werden hier einige Bestimmungen über die Vorgangsweise des inländischen Gerichtes, das über einen ausländischen Antrag zu entscheiden hat, erlassen. Da es sich stets um verfahrenshilfebedürftige Personen handelt und außerdem schon deswegen, weil immer ein Distanzverfahren vorliegt und darin in der Regel internationalverfahrensrechtliche und internationalprivatrechtliche Fragen zu lösen sind, wird — in Anlehnung an § 64 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall ZPO — bestimmt, daß die Gewährung der Verfahrenshilfe in den dem Europäischen Übereinkommen unterliegenden Fällen stets auch die vorläufig unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts umfaßt und das Gericht daher nach § 67 ZPO vorzugehen hat.

Die Pflicht der Empfangsstelle zur Verständigung der Übermittlungsstelle von der Entscheidung über den Antrag gründet sich auf Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens.

Zu § 7:

Die Bestimmung über die Zeit des Inkrafttretens des Bundesgesetzes ist wegen des Gleichklangs mit der Geltung des Europäischen Übereinkommens für Österreich erforderlich.

Zu § 8:

Das Europäische Übereinkommen dient der Erleichterung des Zugangs zum Recht und hat daher eine weitere Möglichkeit, Verfahrenshilfe in ausländischen Verfahren in Anspruch zu nehmen, geschaffen. Die in anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen (zB im Haager Prozeßübereinkommen 1954, BGBl. Nr. 91/1957) vorgesehenen Möglichkeiten zur erleichterten Inanspruchnahme von Verfahrenshilfe sollen daher nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 9:

Die Vollzugsklausel gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1973.